© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Salzburger Notare und Gastwirte im Jahr 1694

Von August Meyer

Das Salzburger Landesarchiv verwahrt unter der Signatur »Hofkammer Bräuwesen in gen. 1645–1666 G« 23 notariell beglaubigte Abschriften aus dem Jahr 1694 über Gastwirtsbehausungen in der Stadt Salzburg aus den Jahren 1600 bis 1693.

Diese Schriftstücke sind geeignet, etwa für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts Einblicke in die Stadtgeschichte, das Beurkundungswesen, die wirtschaftlichen Umstände und die Notarengeschichte zu gewähren und diesbezügliche Kenntnisse vielleicht um ein geringes zu erweitern, wobei ausdrücklich bemerkt werden muß, daß die folgende Darstellung keineswegs als erschöpfend betrachtet werden darf.

Salzburg am Ende des 17. Jahrhunderts

Zu dieser Zeit war Fürsterzbischof Johann Ernst Graf von Thun, genannt »der Stifter« (1687–1709), an der Regierung. Unter seiner Herrschaft wurde die Erhardskirche im Nonntal vom Architekten Zugalli vollendet, er stiftete das Ursulinenkloster, das Priesterhaus und das St.-Johanns-Spital sowie die Kollegienkirche; in diese Zeit fällt auch die Schaffung der Felsengalerie des Hofmarstalls (Felsenreitschule), des Lustschlosses Kleßheim und der Wallfahrtskirche Maria Kirchenthal[1].

Die Schäden des großen Bergsturzes von 1669 – wodurch auch das Priesterseminar zerstört worden war, das Johann Ernst durch den Bau um die Dreifaltigkeitskirche (1696–1700) ersetzen ließ – lagen bereits einige Zeit zurück. Auch der bedenklich nahe gekommene Kriegslärm war nach der Befreiung Wiens von der Türkenbelagerung 1683, an welcher auch ein salzburgisches Kontingent beteiligt war, weiter nach Südosten abgedrängt worden. Die Stadt Salzburg hatte im Jahr 1692 12.994 Einwohner und 2409 Haushalte[2], 43 Personen waren im Gastgewerbe beschäftigt.

Es galt die »Salzburger Stadt- und Polizeiordnung« von 1524 (bis 1803), darin enthalten eine einheitliche Gewerbeordnung, und seit dem Jahr 1678 eine neue Zivilgerichtsordnung. Rechtsgundlage des bürgerlichen Rechtslebens war das »Gemeine Recht« oder »Lobenswerte Gewohnheiten und Gebrauch eines jeden Ortes«[3].

Im Jahr 1692 ist die in lateinischer Sprache verfaßte »Historia Salisburgensis« der Brüder Joseph, Franz und Paul Mezger (Benediktiner aus St. Peter) erschienen, nachdem im Jahr 1666 die hier mehr

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

genannte »Salzburgische Chronica« des Franciscus Dückher von Haßlau zu Winckl, des *Hochfürstl. Salzb. Hof- und Cammer-Rat, auch einer löbl. Landschaft des Ritter-Stands Mit-Verordneter* (vergleichbar einem heutigen Landtagsabgeordneten), herausgekommen.

Die Begebenheiten des Jahres 1694

Das Jahr 1694 war ein ganz gewöhnliches Salzburger Alltags-Jahr im Zeitalter des Hochbarock, und dennoch ist es für uns durch einen Fund interessant, den wir der Aufmerksamkeit und Aufgeschlossenheit der Leiterin des Salzburger Landesarchivs, Frau Hofrätin Dr. Friederike Zaisberger, welche diese Arbeit mit großer Sachkenntnis unterstützte, zu verdanken haben.

Um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert fand eine Neuordnung der Salzburger Hofkammer, der auch das Bräuamt unterstand, statt. Im Zuge dieser Maßnahme dürfte aufgefallen sein, daß das Bräuamt von den Gastgeben, die von den Hofbräuhäusern Bier bezogen, keine Unterlagen über den Erwerb und den rechtmäßigen Besitz der einzelnen »Wirtsbehausungen« in der Stadt Salzburg besaß. Daraufhin wurden offenbar die einzelnen Gastgeben aufgefordert, die entsprechenden Erwerbsurkunden oder zumindest eine andere Unterlage zum Nachweis des ordentlichen Besitzstandes in notariell beglaubigten Abschriften vorzulegen.

Als Folge dessen haben 23 Salzburger Gastgeben acht öffentliche Notare in der Stadt aufgesucht, und es gelang ihnen, im Verlauf des Jahres 1694 diese geforderten Unterlagen zu beschaffen, die heute das sogenannte »Bräuamtsmaterial« darstellen.

Die einwandfrei datierten, im Jahr 1694 kopierten Originalurkunden – sie sind heute nicht mehr vorhanden – stammen aus den Jahren 1600 bis 1693; die Herstellung der beglaubigten Abschriften fand in der Zeit vom 6. Februar bis zum 30. November 1694 statt. Die Notare wurden in verschiedenem Ausmaß in Anspruch genommen, wobei u. a. von einem von ihnen fünf Kopien, von zwei weiteren Notaren je vier Kopien stammen.

Wenn in diesem Zusammenhang insbesondere in Hinblick auf moderne Gegebenheiten die Frage gestellt wird, warum sich das Bräuamt die Unterlagen nicht von den damals jedenfalls bestehenden Urbarämtern holte, so kann diesbezüglich der Hinweis nützlich sein, daß es zu dieser Zeit in Salzburg erzbischöfliche, chiemseeische, nonnbergische, St.-Petrische sowie domkapitlische Urbarämter gab[4].

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Das Bräuamtsmaterial

An Hand der vorliegenden beglaubigten Abschriften von Erwerbsurkunden u. a. können zwei zu dieser Zeit übliche Beurkundungsarten sicher beschrieben und damit die damaligen Lebensumstände in Salzburg um ein wenig mehr bereichert werden. Dem großen, immer deutlicher werdenden Geschichtsbild dieser Stadt kann ein kleiner Mosaikstein eingefügt werden. Es geht konkret um die zu jener Zeit im alltäglichen Leben üblichen Formen der Beurkundung bestimmter Rechtsgeschäfte (Vertragsurkunden) und der notariallen Abschriftsbeglaubigung (Vidimus).

Die Vertragsurkunden

Ihr äußeres Erscheinungsbild und ihre wahrscheinliche Entstehung kann etwa so gesehen werden: Es handelt sich überwiegend im Hochformat (nur eine Urkunde liegt im Querformat vor) und nach einigen Vidimierungsanführungen teilweise auf Pergament geschriebene (zumindest sind die beglaubigten Abschriften in diesem Format errichtet, was nicht zwingend bedeuten muß, daß die Originale auch dasselbe Format hatten), einseitige Erklärung derjenigen Vertragsseite, die Rechte aufgibt. Alle Urkunden sind in deutscher Sprache verfaßt, eine Durchdringung mit lateinischen Fachausdrücken ist kaum feststellbar. Die Schrift – jedenfalls der Kopien – ist Kurrent, einzelne Hervorhebungen wie Namen und stets die Versicherung *Treulich ohne geuerde* [Gefährde] sind in lateinischer Schrift ausgeführt. Es wurde zumindest bei den Kopien schwarze Tinte verwendet.

Wer die Urkunden verfaßt und geschrieben hat, ist aus ihnen nicht zu entnehmen, die bestehende Übereinstimmung der Formulierungen und des Aufbaus lassen die berufsmäßige Befassung mit der Herstellung derartiger Urkunden annehmen. Der Bestand an Schreibstuben oder ähnlichem wie in anderen deutschen Städten ist für Salzburg nicht ohne weiteres nachweisbar (Hübner verzeichnet eine Buchführerei, verbunden mit einer Schreibmaterialienhandlung), es ist aber andererseits anzunehmen, daß z. B. die Notare oder Advokaten sowie vielleicht andere praktisch Tätige in diesem Bereich nebenbei derartige Schreibarbeiten anboten. Aber auch Gerichtsschreiber können hierfür in Betracht kommen, denn das faktische Aufsetzen des Schriftstücks zählte zu ihren Aufgaben und wurde nach der Bogenzahl entlohnt, wie dies die Taxordnung von 1785, mit welcher Mißstände der früheren Zeit beseitigt werden sollten, vorgeschrieben hat (Schreibgebühr, Kopiergeld)[5].

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Der materielle Urkundeninhalt

Die Mehrzahl des Materials besteht aus Kaufverträgen, das heißt eigentlich genauer, diese Urkunden enthalten die Bestätigung des Abschlusses eines Kaufvertrags. Diese sind Konsensualverträge, die auf der bloßen Willenseinigung der Parteien beruhen, ohne daß ein reales Element hinzukommt. Eine Erwähnung der vollzogenen oder vereinbarten tatsächlichen Übergabe ist nicht zu finden, wobei allerdings angenommen werden kann, daß diese bereits vollzogen wurde, was in den gleichbleibenden Formulierungen *mögen nun hinführ . . . nutzen, genießen und gebrauchen* zum Ausdruck gebracht sein könnte. Auch eine zahlenmäßige Angabe des offenbar bereits bezahlten Kaufpreises fehlt in allen Urkunden. Die wesentliche Formulierung über das Zustandekommen der Willenseinigung ist das Bekennen eines *aufrichtigen steten ewigen und unwiderruflichen Kaufs* und der *käuflichen Hingabe.*

Die auf dem Kaufobjekt haftenden Lasten werden im einzelnen verzeichnet. Sie sind sehr unterschiedlich, sowohl was den Empfänger als auch ihre Höhe betrifft; es gibt auch offenbar lastenfreie Kaufobjekte. Die Lasten bestehen in der Regel aus Diensten (Burgrechtsdienst) und aus Gülten. Als Gültenempfänger scheinen auf: »Unserer Lieben Frau Stadtpfarrkirche«, das Bürgerspital, das Bruderhaus, St. Peter, das St.-Georgs-Gotteshaus am Schloß, die Bäckenknechtzeche (zu Ruperti im Herbst), »Unserer Lieben Frau Gotteshaus« zu Mülln, die Dompropstei, die »Allerseelen christgläubige Bruderschaft«, die Dom-Custorei, die Oblay[6]. Nur in Ausnahmefällen sind Private (z. B. Brüder des Verkäufers) Empfänger.

Zur besseren Übersicht ergibt sich demnach, daß sich die vertragsgemäßen Empfänger dieser Leistungen wie folgt reihen: An der Spitze das Bürgerspital mit zehn Leistungsverpflichteten, dann »Unserer Lieben Frau Stadtpfarrkirche« mit sieben, das Kloster St. Peter mit vier, das Bruderhaus und der Hof mit je drei, die Bäckenknechtzeche und »Unserer Lieben Frau Gotteshaus« zu Mülln mit je zwei und der Rest mit je einem. Auch hinsichtlich der Höhe der einzelnen Leistungen zeigt sich hier die führende Rolle des Bürgerspitals.

Aus all dem ist deutlich zu erkennen, daß offenbar soziale Momente (Bürgerspital) stark berücksichtigt waren. Das Bräuamtsmaterial gewährt in dieser Hinsicht einen wertvollen Einblick.

Allen Urkunden ist gemeinsam, daß das Kaufobjekt ausführlich beschrieben wird, und zwar einerseits hinsichtlich seiner örtlichen Lage als auch in bezug auf seine Beschaffenheit und Bestandteile. Die örtliche Lage wird, da es weder Grundstücks- noch Hausnummern gab, durch die namentliche Angabe der beiden Nachbarn, zwischen denen das Kaufobjekt liegt, beschrieben. Die Beschaffenheit wird durch die Beschreibung aller Räumlichkeiten, Nebengebäude und sonstiger Besonderheiten festgehalten.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Die seit dem Spätmittelalter in unserem Raum feststellbaren Anfechtungsverzichtsklauseln finden sich auch in diesen Verträgen und lauten z. B. *in ganz durchgehenden steten ewigen Verzicht dergestalt, dass weder wir . . . auch sonst jemand anderer . . . zu mehr bemelten Kauffenden . . . fürtan . . . Zuspruch, Anforderung, Recht oder Gerechtigkeit mehr haben, vornehmen, suchen oder gewinnen sollen, wollen und mögen, wenig oder viel, . . . mit noch ohne Recht* [= Gericht], *geist- oder weltlich auch sonst in keinerleise Weise oder Weg, wie solches menschliche Vernunft immer erdenken möchte.*

An moderne Rechtswahlklauseln erinnert die vorkommende Erwähnung *wie des hochlöblichen Erzstiftes und der Stadt Salzburg Recht und Gebrauch ist.*

Dem »Verzichtsbrief« (die Bezeichnung stammt aus dem Bräuamtsakt), der nicht in die Reihe der Kaufverträge gehört (Urk. Zl. 11) und welcher am 9. Juni 1654 beurkundet wurde, liegt folgendes zugrunde:

Sebastian und Christoph Freihammer waren offenbar gemeinsame Eigentümer einer Behausung und Brauereigerechtigkeit *enthalben der Pruggen.* Sebastian Freihammer und seine Gattin sind verstorben; sie haben die Kinder Elias, Ephrosina und Maria hinterlassen, die in der Urkunde durch Martin Perger vertreten werden. In der Angelegenheit des ererbten Anteils der Kinder an der Behausung samt Gewerbeberechtigung wurde am 10. Oktober 1650 vor dem Stadtrat ein Vergleich geschlossen. Nachdem Christoph Freihammer seinen Verpflichtungen aus diesem Vergleich nachgekommen ist, quittiert Martin Perger namens der von ihm vertretenen Kinder über die Vergleichsleistung an Geld und *in anderweg* und gibt den vergleichsgegenständlichen Anteil an Christoph Freihammer heraus.

Die Bezeichnung »Verzichtsbrief« ist so zu verstehen, daß auf das Eigentumsrecht an dem obigen Objekt verzichtet wird.

Der »Einstandsbrief« (Urk. Zl. 12) vom 23. September 1677, welcher sich gleichfalls von der überwiegenden Zahl der Kaufbriefe unterscheidet, handelt von einer anderen Angelegenheit:

Das Gotteshaus und Kloster St. Zeno, vertreten durch Propst, Dechant und das ganze Kapitel, diese wiederum aufgrund der Vollmacht vom 22. September 1677 vertreten durch Josef Kostler, IVD, *Hochfürstl. Consistorial- und Hofgerichtsadvocat,* sowie Johann Starzer, Hof- und Urbarrichter zu St. Zeno, bekennen, daß Franz Eizenberger in den Kauf der Wirtsbehausung und Hofstatt in der Judengasse, zwischen den Feiertag- und Mayerhausenschen Häusern gelegen, und »Zum Mohrenkopf« genannt, welche von Phillipp Tunzler allda und dessen Hausfrau Barbara Eizenberger gemeinsam innegehabt wird, eingetreten und diesen Einstand ordentlich angesagt und zu wissen gemacht hat. Es wird daher in der Folge nach Quittierung über die Kaufsumme und andere *conditiones* dieses Objekt *einstandsweise*

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

richtig ein- und überantwortet mit den auch sonst üblichen Anfechtungsverzichtsbeteuerungen.

Unter Urk. Zl. 16 findet sich der »Abschied« vom 19. September 1684. Es handelt sich hierbei um die Entscheidung der Rechtsmittelinstanz im Rechtsstreit zwischen Johann Lainpruckner, *bürgerl. Handelsfactor,* und Christoph Khäserer, *bürgerl. Gastgeb auf gemeiner Stadt-Trinkstube,* einerseits und Sebastian Aspegg, *Bürger und Gastgeb allhier,* wegen Ausschanks von süßem Wein. Das Urteil des Stadtmagistrats in dieser Sache vom 20. Juli 1683 wird vom Statthalter, Hofkanzler und anderen Hofräten mit diesem Abschied bestätigt. Wenn auch keine näheren Umstände in diesem Abschied enthalten sind, scheint dieser jedenfalls zum Nachweis der Gastwirteeigenschaft eines der beiden beteiligten Gastgeben (nach dem Bräuamtsakt für Sebastian Aspegg) ausreichend gewesen zu sein.

Der Beurkundungsvorgang

Dieser läßt sich für die Originalurkunde im wesentlichen etwa wie folgt rekonstruieren:

Nach der gehörigen Einigung der Parteien wurde die entsprechende Urkunde verfaßt. Dieser *gegebene Kauffbrief* mußte sodann von einer dazu befugten Urkundsperson mit Siegel und Handunterschrift gefertigt und bekräftigt werden, wobei diesem Vorgang zwei namentlich genannte Zeugen beigezogen wurden.

An solchen Urkundspersonen scheinen auf:

Johann Siezmayer, IVD, *Hochfürstl. Salzb. Rat und gemeiner Stadtrat* (1608)

Johannes Niclas Maraldt, IVD, *Hochfürstl. Salzb. Hofrat* (auch *wirkl. Hofrat*), *Syndicus der erzbisch. Haupt- und Residenzstadt* (1680–1694)

Georg Mayr (auch Mayer), *Hochfürstl. Salzb. Cammerrat, bestellter Obristwachtmeister* (auch *Obrist Leutnant*) *und Stadt-Hauptmann* (1649–1679)

Christoph Ferdinand Freysanger, *des inneren Stadtrates und verordneter Spitalsherr* (1678)

Christoph Jacob Kommer, IVL, *Hochfürstl. Salzb. Rat und Stadt-Syndicus* (1643)

Johann Gruber, IVL, *Hochfürstl. Rat und Stadthauptmann* (1600)

Georg Casimir May (auch Mayer), IVL, *Comitis Palatini Caesarei* [Hofpfalzgraf], *Hochfürstl. Salzb. Hofrat und Stadtsyndicus* (1671–1677)

Vitus Arnold, IVL, *Hochfürstl. Salzb. Hofrat und Kriegsrat, Syndicus der Erzbisch. Haupt und Residenzstadt* (1693)

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß die betreffenden Urkundspersonen Funktionäre der Stadt Salzburg waren, und daß sich der Vorgang im Rahmen des Stadtmagistrats (Stadtrats) abgespielt hat. Auch die beigezogenen Zeugen lassen dies vermuten, denn unter ihnen (zwei je Urkunde) befinden sich zehn Stadt- und Gerichtsprokuratoren, drei Stadtboten, zwei Stadtknechte und ein Stadtratsdiener. An sonstigen Berufen der Zeugen sind verzeichnet: Seiler, Bäkker, Weinprüfer, Goldschmied, Tischler, Gastgeb, Müllner, Diener, Bortenmacher, Schlosser, Hof- und Urbarrichter, Traidschreiber und Maurer.

Auf den Urkunden finden sich offenbar keinerlei Vermerke, die eine wie immer geartete Registrierung des Eigentumsübergangs (Urbar, Gewerberegister etc.) andeuten könnten.

Zwei Urkunden sind hinsichtlich ihrer Datierung jedenfalls verwirrend, nämlich jene aus den Jahren 1600 und 1608, da es auch für heutige Verhältnisse überrascht, daß Urkunden über eine so lange Zeit (94 und 88 Jahre) aufbewahrt werden, zumal sie überdies für das Jahr 1694 nur mehr geringe Aussagekraft haben konnten. Dem vidimierenden Notar Carl Grambs scheinen diesbezüglich auch bereits Bedenken gekommen zu sein, denn er hat das Datum 1608 in der Beglaubigungsklausel ausdrücklich wiederholt. Durch die Abschriftsbeglaubigung konnten natürlich etwaige Datumsfehler der Originalurkunden nicht beseitigt werden.

Daß allerdings kein Fehler der Urkunde vorliegt, ergibt sich aus dem Umstand, daß nach den Unterlagen des Salzburger Landesarchivs der in der Urkunde genannte Johann Gruber tatsächlich im Jahr 1600 Stadthauptmann in Salzburg war.

Übersicht über das Bräuamtsmaterial

Zahl	Art und Gegenstand der Urkunde	Notar	Dat. d. Urk. / Dat. d. Vid.	Seiten
1	Kaufbrief über Wirtsbehausung in der Trägasse	Franz Carl Grambs IVD	14.1.1608 / 21.8.1694	5
2	Kaufbrief über Wirtsbehausung in der Linzergasse beim »Blauen Hecht«	Vitus Hofer IVC	25.10.1657 / 14.9.1694	4
3	Kaufbrief über Wirtsbehausung im Khay bei der »Goldenen Sonne«	Jacobus Martinus Kolb IVL	15.10.1685 / 22.8.1694	3
4	Kaufbrief über Wirtsbehausung »Blaue Gans« in der Trägasse		17.3.1677 / 22.8.1694	3

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Zahl	Art und Gegenstand der Urkunde	Notar	Dat. d. Urk. / Dat. d. Vid.	Seiten
5	Kaufbrief über Wirtsbehausung enthalb der Pruggen St.-Rupprechts-Gasse	Jacobus Martinus Kolb IVL	15.10.1643 / 30.9.1694	3
6	Kaufbrief über Wirtsbehausung in der Trägasse (bei der grünen Linden)	Johann Christoph Muroll IVC	1.8.1664 / 20.8.1694	3
7	Kaufbrief über Wirts- und Preubehausung in der Träg (Goldener Stern)		17.3.1677 / 20.8.1694	3
8	Kaufbrief über Wirtsbehausung »Zur Goldenen Rose« in der Linzergasse		22.11.1691 / 20.8.1694	5
9	Kaufbrief über Wirtsgerechtigkeit an und auf der Weissen Kirchenwirtsbehausung auf der Gsötten	Mauritius Pröller IVL	5.2.1689 / 17.8.1694	4
10	Kaufbrief über Behausung und Hofstatt in der Judengasse (Türkenkopf, Preu- und Wirtsbehausung)		1.7.1600 / 23.8.1694	3
11	Verzichtsbrief betr. Behausung enthalben der Pruggen samt Preuereigerechtigkeit (Beim goldenen Adler)		9.6.1654 / 29.8.1694	3
12	Einstandsbrief betr. Wirtsbehausung und Hofstatt in der Judengasse »Zum Mohrenkopf«		23.9.1677 / 27.9.1694	3
13	Kaufbrief über Wirts- und Preybehausung im Khay	Franz Riedler IVL	8.7.1670 / 20.8.1694	quer 2
14	Kaufbrief über Wirtsbehausung und Hofstatt zwischen Markt-Platz und Protgasse gelegen, »Die alte Waag« (Kaserer im Milchgässerl)		6.10.1649 / 21.8.1694	3
15	Kaufbrief über Wirtsbehausung »Beim goldenen Zirerl« in der Pfeifergasse		19.9.1684 / 26.8.1694	3
16	Abschied (Berufungsentscheidung) betr. süßen Wein verleitgeben	Johann Franz Schenhärl IVD	19.9.1684 / 21.8.1694	2

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Zahl	Art und Gegenstand der Urkunde	Notar	Dat. d. Urk. / Dat. d. Vid.	Seiten
17	Kaufbrief über Wirtsbehausung enthalb der Pruggen »zum weissen Lämpl«	Johann Franz Schenhärl IVD	20.4.1689 / 6.9.1694	3
18	Kaufbrief über Wirtsbehausung enthalb der Pruggen »Beim weissen Rössel« in St. Rupprechts- oder Linzergasse		20.6.1663 / 7.9.1694	3
19	Kaufbrief über Wirtsbehausung »Schwarzes Rössel« oder Schreiner Haus genannt enthalb der Pruggen in der Pergstrasse		22.3.1695 / 15.9.1694	2
20	Kaufbrief über zwei Burgrechts item als ein Beck- und Wirtsbehausung enthalben der Pruggen am Plätzl (»Goldenes Kreuz«)		30.1.1693 / 22.9.1694	6
21	Übergabbrief über Wirtsbehausung enthalb der Pruggen »Bei der goldenen Weintrauben«	Jacobus Spreitler IVL	5.9.1676 / 10.8.1694	3
22	Kaufbrief über Wirtsbehausung »Bei dem goldenen Hirschen«		13.7.1670 / 20.8.1694	3
23	Kaufbrief über Behausung in der Goldgasse samt dem eine Zeit hero sich darinnen bedienten Gewerbes (Goldenes Lamm)		6.9.1657 / 25.8.1694	4

Anmerkung: Die in Klammern beigesetzten Bezeichnungen stammen nicht aus den Urkunden, sondern aus dem Bräuamtsakt (Umschlag der Urkunde). Die Numerierungen der Schriftstücke erfolgte zunächst in der alphabetischen Reihenfolge der beglaubigenden Notare und dann chronologisch nach dem Beglaubigungsdatum.

Das Reichsnotariat des 17. Jahrhunderts

Kaiser Maximilian I. hat 1512 am Reichstag zu Köln für das Römische Reich eine Reichsnotarordnung erlassen, die offenbar drei Aufgaben hatte, nämlich die bestehende notarielle Praxis festzuschreiben, gewisse materiell-formelle Gegenstände wie Testamentsrecht[7], Haftung der Notare[8] und Zuständigkeiten[9] zu regeln sowie bestehen-

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

de Mißstände zu beseitigen. Die letzte Aufgabe scheint nicht befriedigend bewältigt worden zu sein, denn im 17. Jahrhundert schalteten sich die Landesfürsten – nicht zuletzt auch in der zum Absolutismus führenden Tendenz – mit eigenen Maßnahmen auf diesem Gebiet ein, unbeschadet des Umstands, daß die Reichsnotarordnung bis zum Ende des Römischen Reichs in Geltung blieb.

Für Salzburg hat Erzbischof Paris Lodron am 11. Dezember 1645 die *Instruktion und Ordnung der Notare, wessen sie sich sowohl bei der Annahme als auch Ausübung ihres Amtes in dem hochlöblichen Erzstift Salzburg zu verhalten haben* erlassen. Diese Salzburger Notariatsordnung hat folgendes eingeführt:

1. Die Immatrikulation gegen Vorlage der in den Händen des Betreffenden befindlichen *privilegia Notariatus,* also jedenfalls die Ernennungsurkunde durch den kaiserlichen Hofpfalzgrafen.
2. Die erfolgreiche Ablegung einer Notariatsprüfung. Prüfungsgegenstände waren: Kenntnis des gemeinen Rechts und der lateinischen Sprache, Übung in der Verfassung, *allerhand Contracte, Testament, Codizill und anderer Instrumente.*
3. Die Approbierung zur freien Ausübung des Notariats nach Ablegung des Eides vor dem Hofgericht, die Hinterlegung der Kopie der Ernennungsurkunde und des Notariatssignets, alles das zur Einverleibung in die beim Hofgericht geführte Matrikel.

Die Salzburger Notariatsordnung versäumt es auch nicht, die Notare eindringlich zur rechtlichen, getreulichen und aufrichtigen Ausübung ihres Amtes zu ermahnen und in diesem Zusammenhang diverse einzelne Gesichtspunkte wie u. a. Beachtung der erforderlichen Förmlichkeiten, Haltung und Verwahrung ihrer Protokolle, Anbringung der Notariatszeichen und Unterschreibung der Instrumente zu erwähnen. Auch die Salzburger Notariatsordnung betont die Amtshaftung der Notare.

Das Notariat des Römischen Reichs im Sinn der Reichsnotarordnung von 1512 stand am Ende des 17. Jahrhunderts gesetzlich zwar geordnet – wenn auch bereits teilweise partikularistisch – und die Praxis, wie gerade das Salzburger Beispiel des Jahres 1694 beweist, funktionsfähig und offenbar auch geachtet und angesehen da. Es ist diese Zeit allerdings auch etwa der Beginn eines durch die politische Entwicklung verursachten Niedergangs, dessen Tiefstand mit dem Ende des Römischen Reichs erreicht werden sollte.

Wie sich die Bestrebungen Paris Lodrons auf diesem Gebiet in der Praxis ausgewirkt haben, wird am Beispiel der notariellen Vidimierungen des Jahres 1694 zu demonstrieren sein.

Die Ernennung der unabhängigen kaiserlichen Notare erfolgte durch die kaiserlichen Hofpfalzgrafen, die diesbezüglich keinerlei Beschränkungen unterworfen waren; sie haben dafür Gebühren bezogen[10].

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Eine der Hauptschwächen des kaiserlichen Notariats (Reichsnotariat) bestand darin, daß keine Standesorganisation, in welcher Form auch immer, vorgesehen war und auch keine Art der Selbstverwaltung der amtierenden Notare als Gemeinschaft existierte. Es muß daher diesen Reichsnotaren hoch angerechnet werden, daß sie diese Zeit in Ehren überstanden und darüber hinaus Mittel und Wege gefunden haben, eine im gesamten Römischen Reich im wesentlichen einheitliche Praxis auszuüben.

Die Salzburger Notare des Jahres 1694

Der Salzburger Notar läßt sich in der Gestalt des bischöflichen Notars bis in das Jahr 802 (Notar Bertharius des Erzbischofs Arn) zurückverfolgen. Unabhängige kaiserliche Notare gab es in Salzburg jedenfalls seit dem Jahr 1314 (Konrad von Schenna), und speziell aus dem Mittelalter sind im Erzbischöflichen Konsistorialarchiv verhältnismäßig viele notarielle Urkunden Salzburger Notare erhalten. Dennoch ist die Gesamtübersicht über diese Salzburger Notare im Laufe der Jahrhunderte lückenhaft und unvollständig, und auch die von Paris Lodron eingeführte Notarmatrikel ist bisher unauffindbar geblieben. Daher ist es besonders wertvoll und aufschlußreich, gewissermaßen in einer Momentaufnahme aus dem Jahr 1694 einen Überblick über die Salzburger Notare zu gewinnen, wobei davon ausgegangen wird, daß alle damals amtierenden Notare damit erfaßt sind, wenngleich auf dem Friedhof des Klosters Nonnberg der Notarius Franziskus Wiser in den Jahren 1663 bis 1707 aufscheint.

Bereits die Anzahl der Notare des Jahres 1694 (acht) stellt eine Überraschung dar, denn es wurde bisher davon ausgegangen, daß in der Stadt Salzburg (außerhalb der Stadt gab es vor dem Jahr 1850 keine Notare) etwa jeweils zwei, drei oder maximal fünf Notare tätig waren. Es könnte sein, daß dies eine Auswirkung der Salzburger Notariatsordnung von 1645 war, nämlich insofern, daß durch diese Neuregelung das Institut der Notare derart an Ansehen gewann, daß mehr Niederlassungen erfolgten, denn die Zahl der niedergelassenen Notare war zu dieser Zeit gesetzlich in keiner Weise beschränkt[11].

Sämtliche damaligen Notare waren akademisch graduiert, und zwar zwei IVD (beider Rechte Doctores), vier IVL (beider Rechte Licentiati) und zwei IVC (beider Rechte Consulti, d. i. Erfahrene). Zum Vergleich: von den acht als Urkundspersonen aufscheinenden Stadtfunktionären waren zwei IVD, vier IVL und zwei nicht graduiert.

Über die Unterschiede unter den Notaren geben die am Schluß der Vidimierung befindlichen Deklarationen (Unterschrift und nähere Bezeichnung des betreffenden Notars) Aufschluß. Dies erbringt folgendes tabellarisches Bild:

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Name des Notars	akadem. Grad	aus kaiserl. Gewalt	Notarius publicus	iuratus (geschworener)	immatriculatus
Grambs	IVD	×	×	×	×
Hofer	IVC	×	×		
Kolb	IVL	×	×		×
Muroll	IVC		×		
Pröller	IVL	×	×		
Rieder	IVL	×	×	×	×
Schenhärl	IVD	×	×	×	×
Spreitler	IVL	×	×		

Dieser Tabelle muß noch hinzugefügt werden, daß einzelne Notare auch noch ihre sonstigen Funktionen bzw. Tätigkeiten beifügten, wie z. B. *Hochfürstl*[ich]. *Salzb*[urger]. *Consistorial- und Hofgerichtsadvokat*; *advocatus* oder *Iudiciar*; *advocat.*

Die Auswertung der Tabelle ergibt zunächst, daß die Stellung als unabhängiger kaiserlicher und öffentlicher Notar wesentlich gewesen ist, denn alle bezeichnen sich als *Notarius publicus*, und mit Ausnahme eines einzigen, der überhaupt eine Kurzform gewählt hatte, berufen sich alle auf ihre Bestellung aus kaiserlicher Gewalt. Demgegenüber tritt ein Hinweis auf landesfürstliche Belange, wie die Beeidigung und die Immatrikulation, zurück, denn nur drei bemerken, daß sie *iuratus* und nur vier, daß sie *immatriculatus* sind. Daraus kann wohl geschlossen werden, daß die Bestimmungen der Salzburger Notariatsordnung von 1645 wohl beachtet wurden, aber die Bedeutung und das Ansehen des kaiserlichen Reichsnotars damit nicht beeinträchtigt werden konnten.

Über die Amtssitze der Notare gibt die Vidimierung keinen Aufschluß (ebensowenig wie die moderne Vidimierungsklausel). Man kann aber doch gewisse Rückschlüsse ziehen.

Die von Notar Schenhärl stammenden Vidimierungen beziehen sich sämtliche auf Urkunden über Objekte *enthalben der Pruggen*. Daraus kann geschlossen werden, daß auch dieser Notar seine Kanzlei in diesem Stadtteil hatte und sich diese wahrscheinlich Am Platzl befunden hat, denn dies war bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs ein traditioneller Notarenstandort.

Andererseits kann auch angenommen werden, daß einer der in der Altstadt amtierenden Notare der Kanzleinachfolger des Notars Augustinus Grimprunner war, der im Jahr 1692 starb und seine Kanzlei im *hochfürstlichen Neubau in einem Zimmer ober drei Stiegen gegen die Dompropstei gehend* hatte.

Mit Sicherheit ist jedenfalls anzunehmen, daß im Jahr 1694 die Salzburger Notare ihre Amtssitze überwiegend in der Altstadt hatten,

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

worauf auch die aus dem 16. Jahrhundert bekannte Notarenfamilie der Kalbsor im Kaiviertel hinweist.

Auffallend ist sicher auch, daß sich unter den Notaren (wie übrigens auch unter den stadtobrigkeitlichen Beurkundern) kein Adeliger befand, obwohl am hochfürstlichen Hof eine Vielzahl von ihnen anzutreffen war. Unter Umständen ist der kaiserliche Reichsnotar als eine Stärkung des bürgerlichen Elements der Residenzstadt gegenüber dem Landesherrn angesehen worden, ein Gegensatz, der bekanntlich landesgeschichtlich nicht ohne Bedeutung war.

Die notarielle Vidimierung

Abschriften von Urkunden gibt es sicher ebenso lange wie Urkunden selbst. Man unterscheidet verschiedene Arten von Abschriften: solche, die nur die Urkunde selbst wiedergeben (einfache Abschrift); die vom Hersteller einfach signierten Abschriften (Abschriften mit geringer Beweiskraft); beglaubigte Abschriften; das Transsumpt (beglaubigte Abschrift mit Beurkundung des Vorweisungsvorgangs). Zur Beglaubigung von Abschriften sind Urkundspersonen oder Behörden berufen, sie wird auch als »Vidimus« oder »Vidimierung« bezeichnet. Die Vidimierung einer Abschrift ist die Beglaubigung der Übereinstimmung der betreffenden Abschrift oder sonstigen Kopie mit einer Urkunde[12].

Nach dem Stand des Jahres 1694 wurde die betreffende Urkunde zunächst mit der Hand vollkommen abgeschrieben (dies mußte nicht zwingend in der Kanzlei des Notars erfolgen), sodann folgte die Collationierung und Auscultation, das heißt, die Vergleichung der beiden Schriftstücke (Urkunde und Abschrift), indem der Notar oder ein Mitarbeiter das eine Schriftstück vorlas und der Notar oder ein anderer Mitarbeiter das andere Schriftstück mitlesend die Übereinstimmung gewissermaßen mit abhörte, so daß Fehler der Abschrift korrigiert werden konnten – im übrigen ein Vorgang, der bis über die Mitte unseres Jahrhunderts völlig unverändert praktiziert wurde und erst durch den Einsatz brauchbarer Kopiergeräte verdrängt wurde. Danach wurde die Beglaubigungsklausel – im Jahr 1694 vom Notar eigenhändig – in deutscher, aber auch noch in lateinischer Sprache beigefügt, dann vom Notar unterschrieben und mit seinem Signet versehen.

Über die Beglaubigungsklauseln des Jahres 1694 kann die folgende Zusammenstellung einige Auskunft geben, wozu bemerkt werden muß, daß die präziseste aller derartigen Klauseln die lateinische des Notars Schenhärl ist und daher an dessen Formulierungen die verschiedenen deutschsprachigen Varianten angebunden werden.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

hoc copia
- der gegenwärtig vidimierte Kaufbrief
- die gegenwärtige Kopie
- dieser Kaufbrief

suo vero originali
- seinem wahren und unversehrten Original
- dem wahren Original
- mit dem pergamentenen, allseits unversehrten Original, Hausbrief
- gegen den wahren, ganz unbedenklich befundenen Kaufbrief

collationata et auscultata
- nach fleißiger Kollationierung und Auscultierung
- nach beschehenem fleißigem Kollationieren
- gegen das Original gehalten
- gegen das Original ordentlich gehalten
- ordentlich kollationiert
- nach treu fleißiger Kollation

de verbo ad verbum
- von Wort zu Wort

concordat
- gleichlautend erfunden worden
- durchaus gleichlautend befunden sei
- stimmt überein
- allerdings gleichlautend
- ganz gleichlautend, im übrigen allseits unbedenklich

ita attestor
- wird hiemit attestiert, bezeugt
- wird hiemit kraft diesem bescheinigt
- hiemit getreulich attestiert
- wird hiemit beglaubigt

ego infrascriptus notariatus
- durch mich endsunterschriebenen

consueto signeto, sigillo et manu propria
- vermittels gewöhnlichem Notariatssignet, kleines Siegel und eigener Handschrift
- meine eigene Handschrift sowie fürgedrucktes, gewöhnliches Notariatssignet
- kraft meines gewöhnlichen Notarsignets, Siegels und eigener Handschrift
- mit eigener Handschrift, Petschaft und gewöhnlichem Notariatssignet

Die Vidimierung alten Stils war eine zeit- und arbeitsaufwendige Aufgabe des Notars und auch wegen der Monotonie des Vorgangs bei den damit Befaßten nicht sehr beliebt.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Weil durch den Vorgang des Kollationierens der übrige Kanzleibetrieb beeinträchtigt werden kann, scheint der Notar Muroll am 20. August 1694 einen Vidimierungstag praktiziert zu haben, denn alle seine drei Vidimierungen stammen von diesem Tag.

Aus dem vorliegenden Material ist nicht zu klären, warum und wieso Notar Schenhärl einmal eine deutsche und einmal eine lateinische Beglaubigungsklausel verwendete, zumal es sich um denselben Urkundengegenstand und Klientenkreis handelte.

Die Notarsignete von 1694

Das Notarsignet (auch Notariatssignet, signum, signetum) ist ein Merkmal auf Notariatsurkunden aus der Zeit des 14. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Es ist ein bestimmtes, gleichbleibendes, meist symbolhaftes und stilisiertes Zeichen bzw. Zeichnung, meist links neben der Unterschrift des Notars auf der Urkunde angebracht. Es enthielt – besonders in den späteren Jahrhunderten – auch einen Wahlspruch des betreffenden Notars. Das Zeichen und den Wahlspruch wählte der Notar selbst, und es konnte nur mit Bewilligung der hiefür zuständigen Obrigkeit von ihm geändert werden (Reichsnotarordnung von 1512: »Es mögen die Notare auch wissen, daß keiner von ihnen . . . sein gewöhnliches Signet ohne Genehmigung des Richters und aus einem vernünftigen Grunde ändern . . . kann«).

Bis etwa zum 16. Jahrhundert wurde das Signet freihändig mit Tinte und Feder gezeichnet, wobei besonderer Wert darauf gelegt wurde, das Charakteristische darzustellen, um die Echtheit der Urkunde zu unterstreichen. Etwa vom 17. Jahrhundert an wurden die Notarsignete zunächst durch das Auflegen einer Schablone mit einer aus Kienruß und Leinöl bestehenden Schwärze erzeugt. In der Folge sodann, wie das vorliegende Salzburger Beispiel zeigt, wurden im Druckverfahren hergestellte (*fürgedruckte*) Klebemarken verwendet, und zwar zunächst noch neben dem »kleineren« Siegel des Notars, später jedoch vom Amtssiegel gänzlich verdrängt.

Die Signete der acht Salzburger Notare des Jahres 1694 sind Klebesignete in verschiedenen Größen (das kleinste 2,7 cm × 3,6 cm, das größte 4,5 × 6,1 cm) mit nur symbolhaften Darstellungen allgemeiner Art, die keinem bestimmten Themenkreis zugeordnet werden können. Allen gemeinsam ist ein Wahlspruch jeweils in lateinischer Sprache und eine Buchstabengruppe zur Deklaration. Letztere besteht jedenfalls zunächst aus den Initialen des betreffenden Notars, also z. B. I M K für Jacobus Martinus Kolb, aus der üblichen Bezeichnung des akademischen Grads wie IVD, IVL oder IVC sowie schließlich in der Notarsbezeichnung, wie z. B. NPI für *notarius publicus immatriculatus* u. ä.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Austria, download unter www.zobodat.at

Übersicht der Signete

Name des Notars	Beschreibung des Signets	Größe in cm	Inschrift: Wahlspruch / Deklaration	handschriftliche Beifügung	Urk. Zl.
Grambs	Kombination von Waage, Auge und Licht	3,8 × 3,8	OMNE IUDICIUM IUDICABITUR / C G IUD AC NPI	–	1
Hofer	Baum, von entgegengesetzten Winden angeblasen	3,6 × 5,2	EX ADVERSITATE FIRMIOR / Vit. Hof. I. V. Con. Auth. caes. Not. pub.	Die Identifikation	2
Kolb	Strahlende Sonne vor der Finsternis	3,3 × 4,3	REDDIT CUIQUE SUUM / I M K IVL CPNP	–	3–5
Muroll	Strahlende Sonne auf einem Stiel	3,7 × 5,0	ID ET OMNIBUS UBIQUE / I C M IVC NOT PUB	–	6–8
Pröller	Ein abgetrennter Arm hält einen Stern	3,4 × 4,3	PIE ET IUSTE / H P IVL NPC	Der Wahlspruch	9–12
Rieder	Ein lorbeerbekränzter Mann hält das Gesetzbuch (LEX)	4,5 × 6,1	LEX HOC DUCE LITISARO / Franciskus Rieder I. V. Licentiatus	–	13–15
Schenhärl	Ein Fabeltier (Löwe/Hirsch) hält ein Spruchband	3,1 × 4,5	CREDOR DVM VIDEOR / I F S IVD NPC	–	16–20
Spreitler	Händedruck	2,7 × 3,6	FIDELITER / 1674 I S IVL NOT PUBL	Jahreszahl »1674«	21–23

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Drei dieser Salzburger Signete tragen überdies handschriftliche Beifügungen, und zwar eine die Deklaration, eine den Wahlspruch und eine die Jahreszahl »1674« (vermutlich das Jahr der Immatrikulation des betreffenden Notars). Die Signete müssen in der Regel wegen der Deklarations-Buchstabengruppe ein Spezialdruck wohl nach vorliegenden Mustern gewesen sein. Das Signet mit der handschriftlichen Ergänzung der persönlichen Buchstaben (Notar Hofer) läßt aber auch den Schluß zu, daß komplett vorgefertigte Signete (einschließlich Wahlspruch, jedoch ohne jeden individuellen Hinweis) angeboten wurden, die natürlich wesentlich kostengünstiger sein konnten.

Abdrucke der Signete

GRAMBS

KOLB

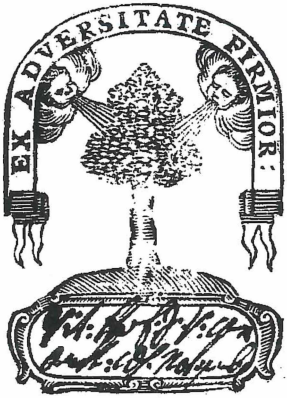

HOFER

MUROLL

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

PRÖLLER

RIEDER

SCHENHÄRL

SPREITLER

Das Salzburger Gastgewerbe zum Ende des 17. Jahrhunderts

Das Gastgewerbe ist unter anderem stark abhängig von den Trinkgewohnheiten seiner Gäste. Es sei hier vorangestellt, daß im späten Mittelalter in unserem Raum das Biertrinken – wohl wegen der überstarken Konkurrenz des Weins[13] – außer Gebrauch gekommen ist, wenngleich es fraglich erscheint, ob in Salzburg der Bierkonsum gänzlich verschwand. Das Gastgewerbe als solches entwickelte sich etwa im 15. Jahrhundert, aus Trinkstuben wurden allmählich Gasthöfe, womit zugleich auch die als Personal- und Realgewerbe konzipierte »Schildgerechtigkeit« entstand[14].

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Eine Wende in bezug auf die Salzburger Trinkgewohnheiten scheint ebenfalls um das Ende des 15. Jahrhunderts eingetreten zu sein, denn Erzbischof Leonhard von Keutschach sicherte ab 1499 seinen Hofbrauereien[15] (ursprünglich vier, dann fünf, nämlich in Kaltenhausen, Teisendorf, Lofer, Henndorf und St. Gilgen) eine bevorzugte Stellung in der Erzeugung von hellem Bier, die sich zum Monopol entwickelte. Zugleich gab es auch das bürgerliche Brauwesen auf der Grundlage von Kleinbrauereien für den eigenen Bedarf und Ausschank.

Für die Hofkammerkasse wurden die Einnahmen aus der Biererzeugung der Hofbräuhäuser von Bedeutung. Aus der Zeit nach 1694, nämlich aus den Jahren 1766 bis 1770, wissen wir, daß diese Einnahmen im Durchschnitt 6,7% der Gesamteinnahmen ausmachten (zum Vergleich: die Einnahmen aus den Mautämtern betrugen nur 4,4%[16]).

Wie bereits erwähnt, waren zur Ausübung des Gastgewerbes Gewerbeberechtigungen erforderlich, die mit einer einheitlichen Gewerbeordnung in der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524 geregelt waren. Es gab die bis in das 20. Jahrhundert hineinreichende Zweiteilung in Realgewerbe und Personalgewerbe. Erstere waren an eine bestimmte Liegenschaft gebunden, letztere galten für eine bestimmte Person auf Lebensdauer. Der Trend scheint hin zum Realgewerbe nicht zuletzt wahrscheinlich auch wegen der steuerlichen Situation geführt zu haben, denn die Inhaber von Personal-Gewerbeberechtigungen hatten das jährliche Willengeld für den Wein- und Bierausschank zu entrichten[17], und zwar neben dem von allen Gastgeben zu bezahlenden Bier- und Weinumgeld, eine Art Gebrauchssteuer, die 1583 von Erzbischof Wolf Dietrich eingeführt, von Paris Lodron 1636 erhöht und 1682 mit einer Umgeldordnung geregelt wurde[18].

Lorenz Hübner beschreibt – allerdings für das Jahr 1793 – das Gastgewerbe in Salzburg. Aus dieser Beschreibung können auch Schlüsse für den Stand der Gastronomie am Ende des 17. Jahrhunderts gezogen werden: »Salzburg besitzt einige sehr vortreffliche [Gasthöfe], welche von den Reisenden nicht ohne Zufriedenheit besuchet werden.« Er erwähnt ausdrücklich »eine gute Einkehre, schöne Zimmer, vortreffliche und wohlfeile Weine, reinliche Betten, fleißige Bedienung nebst Stallung und Remise«. Am Rand sei bemerkt, daß in Hübners Beschreibung Namen vorkommen, die auch im Bräuamtsmaterial aufscheinen, so z. B. Freyhammer in der Gegend der Linzergasse (Urk. Zl. 11) und das sogenannte »Eizenberger-Haus« in der Judengasse (Urk. Zl. 12), und auch die Stadttrinkstube[19] ist dort in Verbindung mit dem Gasthof »Schiff« wie folgt erwähnt: Der Gasthof Schiff »steht gegenwärtig in Verbindung mit der Stadttrinkstube, welche unferne von der Hauptwache gegenüber sich befindet«[20].

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Die Salzburger Gastwirte 1694

23 Salzburger Gastgeben haben offenbar dem Bräuamt die eingeforderten Urkunden vorgelegt. Der erste Schluß daraus ist, daß es im Jahr 1694 in Salzburg mindestens 23 Wirte und Bräuer gegeben hat. Ob diese alle Wirte waren, ist nicht zu erkennen, doch kann folgende Erkenntnis gemacht werden: Dückher erwähnt für das Jahr 1627 22 Bierbräuer[21], Hübner spricht am Ende des 18. Jahrhunderts von 16 Weingastgeben und Wirten, vier Bierschenken und zwölf Bierbrauern; weiters wissen wir, daß im Jahr 1692 43 Personen im Gastgewerbe beschäftigt waren. Aus all dem dürfte für das Jahr 1694 eine Zahl von bis zu 30 Gastgeben in der Stadt Salzburg zutreffend sein.

Was die örtliche Situierung der Gaststätten im Jahr 1694 anlangt, so geht aus dem Bräuamtsmaterial hervor, daß von den 23 genannten eindeutig zwölf in der Altstadt, neun *enthalben der Pruggen* und zwei nicht zu lokalisieren waren. Angesichts der Größenverhältnisse der beiden Stadtteile läßt sich die relativ große Zahl der Gaststätten *enthalben der Pruggen* wahrscheinlich nur damit begründen, daß dieser Stadtteil, gewissermaßen als Einfallstor gegen Osten und als Brükkenkopf, eine bedeutende Rolle spielte, während sich der Verkehr aus dem Süden und Westen doch mehr in der Altstadt verteilte.

An Besonderheiten des damaligen Salzburger Gastgewerbes ist den vorliegenden Urkunden nichts zu entnehmen. Der Standard des Gebotenen dürfte sich im Rahmen des im Römischen Reichs üblichen gehalten haben, eine gewisse Tendenz zu Biergärten und Kaffeeschenken sollte aber für die weitere Entwicklung nicht unerwähnt bleiben.

Die folgende Übersicht über die örtliche Lage der Wirtsbehausungen und ihren urkundlichen Erwerb bringt, sowohl was die Bezeichnung der Wirtshäuser als auch die Namen der Erwerber betrifft, manchen auch heute noch bekannten Klang, der geeignet ist, die Geschichte Salzburgs auch in dieser Hinsicht zu ergänzen.

Die Situierung der Gaststätten

I. In der Altstadt

Gegenstand	Name	Erwerber	Urk.-Zahl
1. In der Trä(g)gasse[22]			
W	Blaue Gans (1678)	Vinzenz Kunzinger, Bürger und Fragner[23]; Barbara seine Ehehausfrau	4

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Gegenstand	Name	Erwerber	Urk.-Zahl
W	Grüne Linde (1664)	Adam Hirner, Gastgeb zu Mülln; Regina dessen Ehewirtin	6
W+P	Goldener Stern (1667)	Georg Ehrenreich Stokhamber, Bürger und Gastgeb	7
W	[Ohne Namen] (1608)	Sebastian Saüller, Bürger und Gastgeb	1
	2. Im Khay		
W	Goldener Stern (1680)	Georg Neuhofer	3
W+P	[Ohne Namen] (1670)	Simon Käserer, Gastgeb; Erna seine Ehewirtin	13
	3. Gstötten		
W	Weißer Kirchenwirt (1689)	Matthias Säleithner, Maurer; Maria seine Ehewirtin	9
	4. Judengasse		
W+P	Türkenkopf (1600)	Lorenz Rainer, Bürger und Gastgeb; Barbara seine Ehefrau	10
W+H	Mohrenkopf (1677)	Phillipp Tunzler, Bürger; Barbara seine Hausfrau	12
	5. Marktplatz/Protgasse		
W+H	Die alte Waag (1649)	Christoph Zillner, Bürger und Gastgeb; Elisabeth seine Hausfrau	14
	6. Pfeifergasse		
W	Goldenes Zirerl (1659)	Wolf Gottsreitter, Gastgeb zu Reichenhall; Margarete dessen Ehewirtin	15
	7. Goldgasse		
W	Goldenes Lamm (1657)	Georg Wiser, Bürger und Gastgeb	23

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

II. »Enthalben der Pruggen«

Gegenstand	Name	Erwerber	Urk.-Zahl
	8. Linzergasse		
W	Blauer Hecht (1657)	Ruppert Hofer, Bürger und Gastgeb; Anna seine Ehewirtin	2
W	Goldene Rose (1691)	Mr. Lederwasch-Götzinger, bürgerl. Steinmetz und Bildhauer; Regina seine Ehewirtin	8
	9. Rupprechtsgasse[24]		
W	Weißes Rössel (1663)	Thomas Pampichler, Bürger und Gastgeb; Maria seine Ehewirtin	18
W	[Ohne Namen] (1643)	Paulus Rottenburger, Inwohner und Orgelmacher	5
	10. Pergstrasse		
W	Schwarzes Rössel (1694)	Martin Casser, Beistand; Georg Mayer, Bürger und Bäcker	19
	11. Plätzl		
W+Bä	Goldenes Kreuz (1693)	Martin Lasser, bürgerl. Gastgeb	20
	12. »Enthalben der Pruggen« ohne näheres		
Be+P	Goldener Adler (1654)	Christoph Freyhammer, Bürger und Gastgeb	11
W	Weißes Lämpl (1689)	Johann Pabenbichler, noch ledig, doch vogtbar	17
W	Goldene Weintraube (1676)	Ruppert Reitperger, Bürger und Gastgeb; Maria dessen Ehewirtin	21
	13. Nicht zu lokalisieren (Altstadt oder »enthalben der Pruggen)		
W	Goldener Hirsch (1671)	Paulus Gschwandtner, Bürger und Gastgeb auf gemeiner Stadttrinkstuben	22
	[anderes Objekt]	Sebastian Aspegg	16

Abkürzungen: Bä = Bäckerei
Be = Behausung
H = Hofstatt
P = Brauereigerechtigkeit
W = Wirtsbehausung

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Übersichtsplan

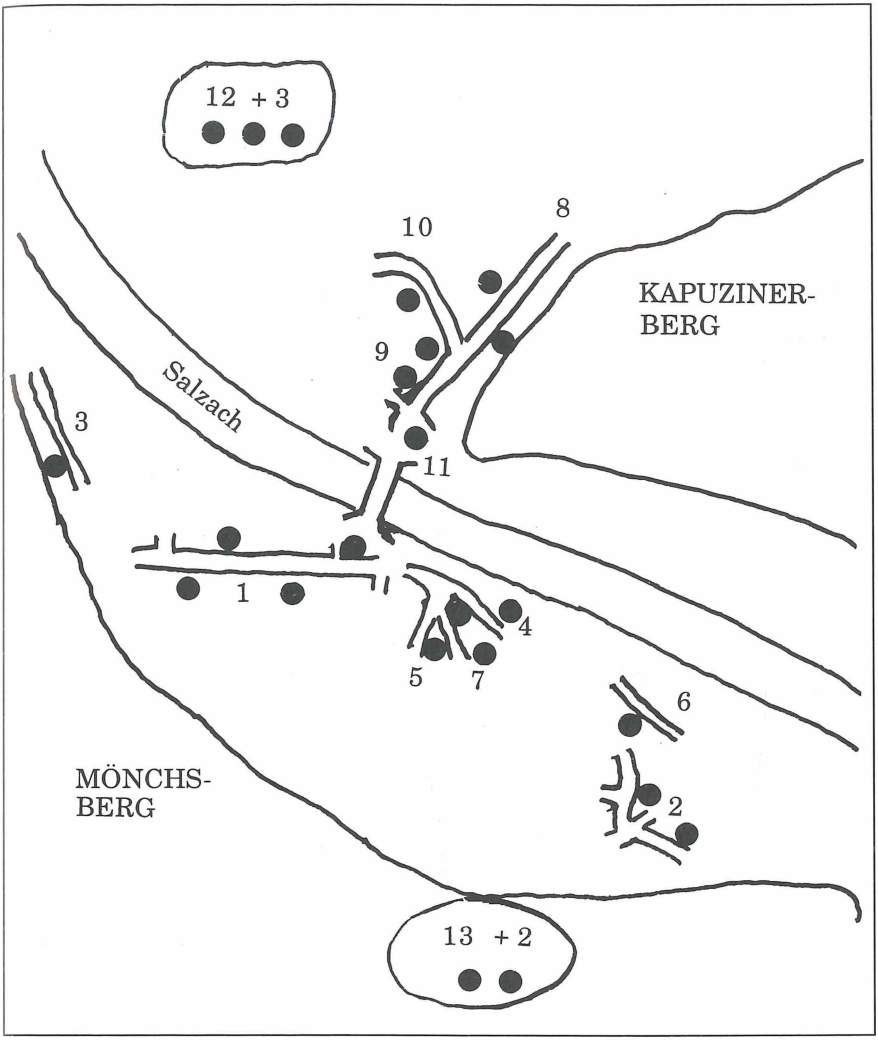

Die Planunterlage ist modern und stimmt nicht mit den Gegebenheiten des Jahres 1694 überein (regulierte Salzach, Situierung der Staatsbrücke und auch der Häuserblöcke). Die Einzeichnung der Gaststätten ist nicht lagegerecht, sondern nur schematisch (z. B. vier Gaststätten in der Getreidegasse). Zwei Gaststätten konnten überhaupt nicht lokalisiert werden sowie drei *enthalben der Pruggen*.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Anmerkungen

1 Fuhrmann spricht von der überragenden Stellung Salzburgs in der Kunst an der Wende vom 17. zum 18. Jh. durch das Zusammenprallen Bernhard Fischer von Erlachs (fünf Kirchen und ein Schloß in Salzburg) und Gasparo Zugalli (Erhardskirche). – *Franz Fuhrmann,* Salzburgs bildende Kunst in europäischer Sicht, in: MGSL 126 (1986), S. 539–553, hier S. 548.

2 *Gerhard Ammerer,* Zur demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Stadt von Erzbischof Wolf Dietrich bis zur Säkularisation (1587–1803), in: Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung. FS. 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg (= JSMCA 33) (1987), S. 64.

3 §§ 1, 14 u. 46 der Reichsnotarordnung 1512.

4 Das Urbar I der Abtei St. Peter enthält die Beschreibung der Zinse von den Hofstätten in der Stadt Salzburg, und zwar aus dem Gebiet zwischen dem Kloster, der Sigmund-Haffner-Gasse (früher Abtsgasse), Getreidegasse, Herbert-v.-Karajan-Platz und Mönchsbergwand, genannt der »Frauengarten«. – *Fritz Koller,* Die Grundherrschaft der Abtei St. Peter, in: Ausstellungskat. St. Peter in Salzburg (Salzburg 1982), S. 113.

5 *Gerhard Ammerer,* Funktionen, Finanzen und Fortschritt – Zur Regionalverwaltung im Spätabsolutismus am Beispiel des geistlichen Fürstentums Salzburg. 2. Teil, in: MGSL 127 (1987), S. 145–418, hier S. 244.

6 Oblay = Verwaltungseinrichtung für wohltätige Spenden am Dom.

7 §§ 25 ff. Reichsnotarordnung 1512.

8 §§ 1, 36 u. 45 Reichsnotarsordnung 1512.

9 §§ 37 ff. Reichsnotarordnung 1512.

10 Ein derartiger kaiserlicher Hofpfalzgraf kommt unter den Beurkundern der kopierten Originale in der Person des Georg Casimir Mayer, IVL, Comitis Palatini Caesarei, Hochfürstlich Salzburger Hofrat und Stadtsyndicus (Beurkundungen in den Jahren 1671–1677) vor.

11 Es gab exakt zu dieser Zeit auch noch beamtete Universitätsnotare in Salzburg, worüber das Universitätsarchiv unter U.A.S., Fasz. 12 Nr. 2, Unterlagen verwahrt.

12 § 77 (1) der geltenden Notariatsordnung v. 1871.

13 *Guido Müller* u. *Malvine Stenzel,* Die Stadt Salzburg als Standort des Gastgewerbes, in: MGSL 120/121 (1980/1981), S. 517–561, hier S. 521.

14 Ebd., S. 519.

15 Ebd., S. 521.

16 *Ammerer,* Funktionen (wie Anm. 5), S. 173.

17 Willengeld = Zustimmungsgebühr, wie etwa für Heirats-, Bau-, Fürkauf- (Fürkauf bedeutet Zwischenhandel) oder Gewerbebewilligungen. Siehe *Ammerer,* Funktionen (wie Anm. 5), S. 244.

18 Ebd., S. 304.

19 Stadttrinkstube am Waagplatz, eine der Stadt gehörende Weinniederlage mit angeschlossenem Wirtshaus, vgl. *Müller/Stenzel* (wie Anm. 13), S. 520.

20 Stadttrinkstube, welche der Hauptwache gegenüber sich befindet, vgl. *Lorenz Hübner,* Beschreibung der hochfürstlich-erzbischöflichen Haupt- und Residenzstadt Salzburg (Salzburg 1793), Bd. II, S. 614.

21 *Franziskus Dückher,* Salzburgische Chronica (Salzburg 1666), S. 318.

22 Trä(g)gasse = Getreidegasse, siehe *Franz Martin,* Salzburgs Straßen (Salzburg 1977), S. 78.

23 Fragner = Händler mit Haushaltsbedarfsartikeln.

24 Rupprechtgasse = heute Linzergasse, siehe *Martin* (wie Anm. 22), S. 134.

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. August Meyer
Hofhaymer Allee 13/38
A-5020 Salzburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: 135

Autor(en)/Author(s): Meyer August

Artikel/Article: Salzburger Notare und Gastwirte im Jahr 1694. 749-772